Stand: 02.12.2009

Entwurf

Richtlinie zur Vergabe der Brauchtumsmittel zur Förderung gemeinnütziger Vereine, freier Wohlfahrtsverbände und Vereinigungen, zur Pflege der Städtepartnerschaftsbeziehungen und zur Unterstützung von Veranstaltungen der Heimatpflege in den Ortsteilen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

Mit der Gründung der Stadt Bitterfeld-Wolfen gehören gemäß § 5 Absatz 5 und 6 Gebietsänderungsvereinbarung die Vereinsförderungen, die Erhaltung und Pflege von Traditionen und die Förderung der Städtepartnerschaftsbeziehungen zur Brauchtumspflege der Ortsteile der Stadt Bitterfeld-Wolfen.

Vereinstätigkeit, die Arbeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und eine Veranstaltungsvielfalt prägen in zunehmendem Maß den Lebensstil vieler Menschen und sind ein wichtiger Bestandteil des öffentlichen Lebens. Die Ausreichung der Brauchtumsmittel ist ein wichtiger Baustein zur Erhaltung und Fortführung der Traditionen in den jeweiligen Ortsteilen.

Über die Förderung entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat.

1. Vereinsförderung

1.1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Vereine
- Wohlfahrtsverbände, die im Sinne des § 5 Absätze 2 und 3 SGB XII eigenverantwortlich soziale Tätigkeiten wahrnehmen und die mit den Zielen der Stadt Bitterfeld-Wolfen übereinstimmen
- Interessen- und Selbsthilfegruppen
- Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften als Träger von Interessengruppen
- Freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne der §§ 3 Absatz 2, 12 Absatz 1, 74 und 75 SGB VIII. Die Förderung von Jugendeinrichtungen erfolgt vorrangig durch den Träger der Jugendhilfe.
- Vorrang haben
 - a) Antragsteller, die keine andere Unterstützung durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen in Anspruch nehmen,
 - b) Projekte, die von anderer Stelle gefördert werden und von einem Gemeindemittelanteil abhängig sind,
 - c) Projekte, die von besonderem öffentlichen Interesse sind, oder
 - d) Maßnahmen der Kinder und Jugendarbeit.

1.2. Fördervoraussetzungen

Der Antragsteller muss seinen Sitz in Bitterfeld-Wolfen haben oder in Bitterfeld-Wolfen tätig sein.

Die Gemeinnützigkeit des Vereins muss anerkannt sein und nachgewiesen werden.

Der Verein muss für jedermann offen sein.

Die Eigenleistung des Antragstellers muss im angemessenen Verhältnis zum beantragten Zuschuss stehen – mindestens 10 v. H. der Gesamtkosten der Maßnahme/des Projektes.

Sportvereine müssen Mitglied des Kreissportbundes sein.

Eine finanzielle Unterstützung erfolgt auf der Grundlage zur Verfügung stehender Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung von Maßnahmen besteht nicht.

Der Zuschuss erfolgt als Anteilfinanzierung. Er wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gezahlt.

Fördermöglichkeiten Dritter sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Förderfähige Kosten sind:

- Anschaffung von Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen bis 150 € Einzelkosten (brutto)
- investive Anschaffungen bis 30 v. H., max. bis 1.000,00 €(brutto)
- Maßnahme- oder projektbezogene Kosten bis 50 v. H., zum Beispiel:
 - Honorare und Aufwandsentschädigungen
 - Transport- und Beförderungskosten
 - Mieten und Pachten
- Betriebs- und Sachkostenzuschüsse bis max. 30 v. H. 50 v.H.
- Personalkostenzuschuss für Maßnahmen des 2. Arbeitsmarktes bis 25 v. H.

Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die überwiegend einen vereinsinternen Charakter haben (Vereinsversammlungen, gruppeninterne Feiern u.a.)
- kommerzielle Veranstaltungen
- alkoholische Getränke
- Dienstleistungen Dritter
- Investitionen für Bauvorhaben

Der Ortschaftsrat kann im Einzelfall von der Regelförderung abweichen, wenn Sinn und Zweck einer Maßnahme dies nach Art und Umfang rechtfertigen.

1.3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Fördermittel gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf schriftlichem Antrag und unter Verwendung des Formblattes gewährt.

Antragsteller ist der geschäftsführende Vorstand.

Die Anträge sind bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr an die Stadt Bitterfeld-Wolfen, Fachbereich Bildung, Kultur, Soziales zu richten.

Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Eigenmittel, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstige Zuwendungen (Sponsoren) sind aufzuführen, auch wenn über diese Zuwendungen noch nicht entschieden ist.

Die Anträge werden von der Verwaltung registriert, geprüft und für die Beschlussfassung in den Ortschaftsräten vorbereitet.

Auf der Grundlage der Entscheidung des Ortschaftsrates erlässt die Verwaltung den entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

Die Ausreichung einer Zuwendung erfolgt nur, wenn der Antragsteller über die Zuwendung aus dem Vorjahr einen ordnungsgemäßen Verwendungsnachweis erbracht hat.

Für denselben Zweck wird nur ein Zuschuss bewilligt.

Fördermittel dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

1.4. Verwendungsnachweis

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller nachzuweisen.

Mit dem Bewilligungsbescheid erhält der Antragsteller das Formblatt Verwendungsnachweis. Der Verwendungsnachweis muss vom Antragsteller bis spätestens 31.03. des Folgejahres bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen unter Vorlage der Originalbelege eingereicht werden.

Der Verwendungsnachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Dem Verwendungsnachweis ist ein Sachbericht beizufügen.

Änderungen des Verwendungszweckes, des Finanzierungsplanes oder sonstige für die Bewilligung maßgeblichen Änderungen sind der Stadt Bitterfeld-Wolfen unverzüglich anzuzeigen.

Über die Anerkennung der Änderung des Verwendungszweckes entscheidet der jeweilige Ortschaftsrat.

1.5. Rückzahlung der Zuwendung

Die Rückzahlung einer Zuwendung kann anteilig oder in voller Höhe gefordert werden, wenn

- die Verwendung nicht entsprechend dem angegebenen Zweck erfolgte,
- der Verwendungsnachweis nicht in der vorgegebenen Frist und vollständig erfolgte oder
- die Zuwendung durch arglistige Täuschung erwirkt wurde oder vom Antragsteller unrichtige Angaben gemacht wurden.

2. Städtepartnerschaftsbeziehungen

Im Bereich der städtepartnerschaftlichen Beziehungen können Projekte gefördert werden, die sich auf die Begegnung von Menschen verschiedener Städte beziehen, mit denen die Stadt Bitterfeld-Wolfen Partnerschaftsverträge abgeschlossen hat bzw. Städte, mit denen sie freundschaftlich verbunden ist.

Bei Aktivitäten der Vereine im Rahmen der Städtepartnerschaften gelten die Punkte 1.2 bis 1.5 entsprechend.

3. Veranstaltungen zur Erhaltung und Pflege des Brauchtums

Der Ortschaftsrat unterstützt Veranstaltungen und Feste, die im Interesse der Einwohner des Ortsteiles liegen. Im Vordergrund stehen dabei die Veranstaltungen, die eine langjährige Tradition haben.

4. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bitterfeld-Wolfener Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Förderrichtlinien außer Kraft:

Richtlinie zur Förderung der Tätigkeit gemeinnütziger Vereine und freier Wohlfahrtsverbände auf den Gebieten Kultur, Sport und Soziales in der Stadt Wolfen vom 15.12.2004

Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen der Stadt Bitterfeld an Träger der freien Wohlfahrtspflege und freigemeinnütziger Vereine vom 01.01.2002

Richtlinie zur Förderung örtlich oder kreislich organisierter Maßnahmen auf den Gebieten Kultur, Kunst, Jugend und Sport in der Stadt Bitterfeld vom 18.02.1998

Bitterfeld-Wolfen,
Oberbürgermeisterin